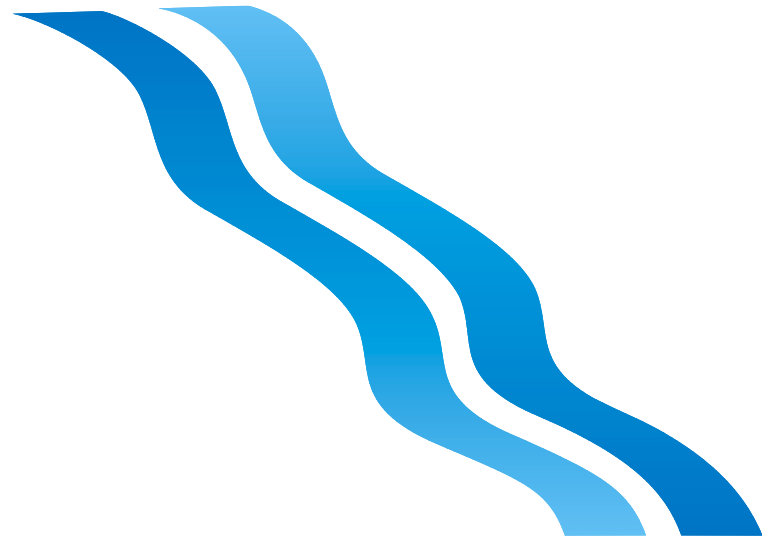


WASSERVERBAND



RHEIN-SIEG-KREIS

Satzung

Ausgabe 2009

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

ABSCHNITT II

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

- § 2 Mitglieder
§ 3 Aufgabe
§ 4 Unternehmen
§ 5 Ausführung des Unternehmens
§ 6 Benutzen von Grundstücken für das Unternehmen
§ 7 Beschränkungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken
§ 8 Verbands- und Wasserschau

ABSCHNITT III

Verfassung und Verwaltung

- § 9 Verbandsorgane
§ 10 Zusammensetzung und Bildung der Verbandsversammlung
§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 13 Beschlüsse der Verbandsversammlung
§ 14 Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers
§ 15 Amtszeit des Verbandsvorstehers
§ 16 Aufgaben des Verbandsvorstehers
§ 17 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

ABSCHNITT IV

Haushalt, Beiträge

- § 18 Haushaltsplan
§ 19 Überschreiten des Haushaltes
§ 20 Verwendung der Einnahmen
§ 21 Tilgung der Schulden, Rücklagen
§ 22 Prüfung des Jahresabschlusses
§ 23 Entlastung

- § 24 Beiträge
- § 25 Veranlagung (Beitragsmaßstab)
- § 26 Ermittlung des Beitrages
- § 27 Erhebung des Beitrages
- § 28 Klage
- § 29 Folgen des Rückstandes

ABSCHNITT V

Ordnungsgewalt, Zwang

- § 30 Ordnungsgewalt
- § 31 Zwang
- § 32 Rechtsmittel

ABSCHNITT VI

Dienstkräfte, Bekanntmachungen

- § 33 Dienstkräfte
- § 34 Bekanntmachung

ABSCHNITT VII

Aufsicht

- § 35 Staatliche Aufsicht
- § 36 Geschäfte, die der aufsichtsbehördlichen Zustimmung bedürfen

ABSCHNITT VIII

Schlussvorschriften

- § 37 Satzungsänderungen

ABSCHNITT I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis“. Er hat seinen Sitz in Siegburg, Rhein-Sieg-Kreis.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und als solcher eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern werden durch die Satzung bestimmt, soweit nicht das Wasserverbandsgesetz oder Rechtsvorschriften der Länder etwas anderes bestimmen.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Einzugsgebiet folgender Gewässer:
Eipbach, Gierzhagener Bach, Hanfbach, Irsenbach, Krabach, Lauterbach, Pleisbach, Rosbach, Wahnbach, Westertbach, mit Ausnahme der Gebietsteile in den Landkreisen Altenkirchen/Ww. und Neuwied. Außerdem umfasst das Verbandsgebiet das Niederschlagsgebiet der direkten natürlichen Zuflüsse in die Sieg und in den Rhein, soweit diese im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises liegen und nicht anderen Wasser- und Bodenverbänden angehören.

Das Verbandsgebiet ist aus der Übersichtskarte (siehe beigelegte Karte) zu ersehen.

ABSCHNITT II

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind der Rhein-Sieg-Kreis sowie die Städte und Gemeinden: Sankt Augustin, Eitorf, Hennef, Bad Honnef, Königswinter, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Siegburg, Windeck (Rhein-Sieg-Kreis) und Waldbröl (Oberbergischer Kreis).
- (2) Mitglieder sind außerdem diejenigen Personen, die die Aufsichtsbehörde gemäß § 23 Abs. 2 WVG zur Mitgliedschaft heranzieht. Sie werden in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt.

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, im Verbandsgebiet alle natürlich fließenden sonstigen Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in der Neufassung vom 06. August 2009 (BGBl. I S. 2585) und des Landeswassergesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Mühl- und Triebwerksgräben
 - a) zu unterhalten
 - b) notwendig werdende Ausbaumaßnahmen, an diesen Gewässern vorzunehmen
 - c) für Hochwasserschutz Sorge zu tragen
 - d) die Wasserführung von nachteiligen Veränderungen infolge menschlicher Eingriffe auszugleichen.
- (2) Anlagen in oder an Gewässern sind jeweils von den Eigentümern dieser Anlagen zu unterhalten. Zu den Anlagen an den Gewässern gehören auch solche, die sich über den Gewässern befinden (Wehre, Brücken etc.) oder zum Schutz gegen das Eindringen von Schlämmen und Feststoffen in Rohrleitungen dienen, die nicht vom Verband unterhalten werden. Anlagen in und an fließenden Gewässern sind so zu unterhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers, insbesondere der ordnungsgemäße Wasserabfluss, nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehören auch Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei Hochwasser angetriebene Gegenstände, die sich infolge der Anlage im Gewässer abgelagert haben, einzusammeln und zur Abfallbeseitigung bereitzustellen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Eigentümer.
- (3) Die in Absatz 2 getroffenen Regelungen gelten für Benutzungsanlagen auch hinsichtlich der Inhaber und Betreiber dieser Anlagen.
- (4) Bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben darf der Verband keine Gewinne erzielen.

§ 4

Unternehmen

Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen oder sonstigen, Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus der Aufgabenstellung dieser Satzung.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verband stellt alljährlich einen Unterhaltungsplan auf.
- (2) Stehen Ausbaumaßnahmen an, so darf der Vorstandsvorsteher den Ausbauplan und eventuell ergänzende Pläne nur nach Beschluss der Verbandsversammlung ausführen.

§ 6

Benutzen von Grundstücken für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen - aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.

Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit. Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Wasserverbandsgesetzes

§ 7

Beschränkungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken

- (1) Ufergrundstücke der Verbandsmitglieder dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Viehtränken und Übergänge dürfen von Verbandsmitgliedern nur mit Zustimmung des Verbandes angelegt werden.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes.

§ 8

Verbands- und Wasserschau

- (1) Eine Verbandsschau i. S. des § 44 Absatz 1 WVG unterbleibt.
- (2) Die nach dem Landeswassergesetz (§ 121) von der Unteren Wasserbehörde durchzuführende Wasserschau bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt III

Verfassung und Verwaltung

§ 9

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher ist Vorstand im Sinne der §§ 46 Abs. 1, 52 Abs. 1 WVG.

§ 10

Zusammensetzung und Bildung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 und den Mitgliedern nach § 2 Abs. 2 bzw. deren Vertretern.
- (2) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.
- (3) Für die Vertreter der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 ist von den entsendenden Vertretungskörperschaften jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter und deren Stellvertreter sind dem Verband namentlich bekannt zu geben.
- (4) Mitglieder nach § 2 Abs. 2 können sich nur durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Insbesondere hat sie

1. den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter zu wählen
2. über die Entlastung des Verbandsvorstehers zu beschließen (§ 23)
3. den Haushaltsplan und den Stellenplan festzusetzen (§ 18 Abs. 1)
4. den Geschäftsführer zu wählen und die Höhe seiner Aufwandsentschädigung festzusetzen (§ 17 Abs. 1 S. 2)
5. Veranlagungsregeln (§ 25) zu beschließen
6. über die Satzung, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, Änderungen der Verbandsaufgabe. (§ 3) und des Unternehmens (§ 4) zu beschließen
7. über die Gewährung von Krediten an den Verbandsvorsteher, seinen Vertreter, den Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes zu beschließen
8. den Verbandsvorsteher in allen wichtigen Geschäften zu beraten und seine Tätigkeit zu überwachen.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein und teilt den Mitgliedern die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Mindesteinladungsfrist von drei Tagen; in der Einladung ist die Sitzung dann als Dringlichkeitssitzung zu bezeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen zu laden.
- (3) In jedem Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstandsvorsteher beantragt.
- (4) Der Vorstandsvorsteher oder sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat, wenn er selbst Verbandsmitglied ist, Stimmrecht. Der Geschäftsführer des Verbandes, der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und die Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Städte und Gemeinden - die beiden letzteren, soweit sie nicht ohnehin der Verbandsversammlung angehören - nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Sie sind befugt, das Wort zu ergreifen.

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse nach § 11 Nr. 5 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist die Verbandsversammlung beschlussunfähig, so wird nochmals mit dem Hinweis darauf eingeladen, dass die erneute Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Stimmen beschlussfähig ist.
- (3) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsverhältnis (§ 25). Auf jede angefangene 500 € des im abgelaufenen Haushaltsjahr aufgebrauchten Beitrages entfällt eine Stimme. Kein Mitglied erhält mehr als 40 Prozent der nach Satz 1 und 2 errechneten Gesamtzahl der Stimmen. Übersteigt der Stimmenanteil eines Mitgliedes 40 Prozent der Gesamtzahl der Stimmen, so ist die Gesamtzahl der Stimmen auf Kosten der Stimmen des betreffenden Mitgliedes in der Weise zu mindern, dass der Stimmenanteil an der neu gebildeten Gesamtzahl der Stimmen nur noch 40 Prozent beträgt.
- (4) Ein Mitglied, das mehrere Stimmen auf sich vereinigt, kann nur einheitlich abstimmen.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Vertreter eines Mitgliedes zu unterzeichnen.

§ 14

Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter müssen der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher aus wichtigem Grunde abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder (§ 2) gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Abberufung des Verbandsvorstehers muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung erscheinen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Stimmen (§ 13 Abs. 3). Diese Vorschriften gelten für den Vertreter des Verbandsvorstehers entsprechend.
- (5) Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde der Abberufung, so ist sie unwirksam. Widerspricht die Aufsichtsbehörde der Abberufung des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters nicht, so ist der Nachfolger innerhalb einer Frist von vier Wochen zu wählen.

§ 15

Amtszeit des Verbandsvorstehers

- (1) Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Nachfolger gemäß § 14 für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (3) Der ausscheidende Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter bleiben bis zum Eintritt des Nachfolgers im Amt, sofern die Verbandsversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 16

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte, die nicht zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören. Er hat insbesondere
 - a) den Entwurf des Haushaltsplanes aufzustellen
 - b) die sonstigen Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten
 - c) Kredite bis zu einer Höhe der im Rahmen der Festsetzung des im jeweiligen Haushaltsplan enthaltenen Darlehensaufkommen ohne Genehmigung der Verbandsversammlung aufzunehmen.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Er unterrichtet die Verbandsversammlung wenigstens einmal im Jahr über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher darf ohne Einzelgenehmigung der Verbandsversammlung Verträge mit einem Wert bis zu 25.000,00 € abschließen. Darüber hinaus ist er berechtigt, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden für das Verbandsunternehmen Verträge mit einem höheren Wert abzuschließen. Er ist verpflichtet, die Verbandsversammlung von solchen Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 17

Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- (1) Der Geschäftsführer wird von der Verbandsversammlung gewählt; für seine Abberufung gilt § 14 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachfolger innerhalb einer Frist von vier Wochen zu wählen ist.
- (2) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Geschäftsführer führt unter der Leitung des Verbandsvorstehers die Geschäfte des Verbandes und nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (4) Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich in Siegburg.

ABSCHNITT IV

Haushalt, Beiträge

§ 18

Haushaltsplan

- (1) Der Verband führt seinen Haushaltsplan in entsprechender Anwendung der für Gemeinden geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinden gemäß §§ 75 ff GO NRW i. d. F. des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – DOPPIK NRW) vom 16.11.2004, soweit es die Verhältnisse des Verbandes zulassen und soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, im System der doppelten Buchführung.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan (Ergebnis- und Finanzplan) nebst Stellenplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorsteher stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf; dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan nebst Stellenplan sowie etwaige Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, alle entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen des Verbandes für das kommende Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des

Verbandes. Eine Untergliederung des Ergebnisplanes und des Finanzplanes in Teilpläne findet nicht statt.

- (4) Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19

Überschreiten des Haushaltes

Der Vorstandsvorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Die Entscheidungen des Vorstandsvorstehers sind der Versammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20

Verwendung der Einnahmen

Erträge des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Aufwendungen zu verwenden.

§ 21

Tilgung der Schulden, Rücklagen

- (1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden jeweils vor Eintritt des neuen Bedürfnisses.
- (2) Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (3) Der Vorstandsvorsteher stellt für jeden langfristigen Kredit einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beiträge einzusetzen sind.
- (4) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Aufwendungen, die das durchschnittliche jährliche Ausgabenvolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, soll der Verband planmäßig aus den laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

§ 22

Prüfung des Haushaltes

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt den Jahresabschluss des vergangenen Haushaltsjahres, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang auf und gibt sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle des Verbandes.

- (2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen,
 - a) ob nach dem Jahresabschluss der Haushaltsplan befolgt ist
 - b) ob die einzelnen Beträge der Ergebnisrechnung ordnungsgemäß – insbesondere durch Belege - nachgewiesen sind
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz in Einklang stehen.
- (3) Die Prüfstelle hat das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und an die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (4) Die Prüfstelle wird alljährlich von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 23

Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstehers.

§ 24

Beiträge

- (1) Soweit die Erträge des Verbandes (z. B. Zuschüsse des Landes) nicht ausreichen, haben die Mitglieder dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.
- (3) Auf die Beiträge sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Sie sind vor Beginn eines Quartals an die Verbandskasse zu entrichten. Die Beiträge sind auch über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus so lange zu zahlen, bis ein neuer Beitragsbescheid erlassen wird. Abweichungen, die sich aus dem neuen Beitragsbescheid ergeben, müssen bei der nächsten Zahlung ausgeglichen werden.

§ 25

Veranlagung (Beitragsmaßstab)

- (1) Die Veranlagung ergeht aufgrund der Satzung und der vom Vorstandsvorsteher aufzustellenden und von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregeln, die Bestandteil der Satzung sind.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen sowie ihn notwendige Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen.
- (3) Kommt das Mitglied seiner Verpflichtung aus Abs. 2 nicht ordnungsgemäß nach oder kann der Verband aus einem sonstigen, durch ihn nicht zu vertretenden Umstand nicht ordnungsgemäß veranlagern, so schätzt der Vorsteher die Veranlagung des Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 26

Ermittlung des Beitrages

Der Verbandsvorsteher ermittelt das Beitragsverhältnis der Mitglieder nach § 25.

§ 27

Erhebung des Beitrages

- (1) Der Verbandsvorsteher erhebt den ermittelten Betrag durch Beitragsbescheid.
- (2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (3) Auf den Beitragsbescheid finden die Vorschriften der §§ 118 ff der Abgabenverordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 28

Klage

- (1) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.
- (2) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Verbandsvorsteher für nachträglichen Ausgleich.
- (3) Im Übrigen gelten für das Klageverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat auf Beschluss der Verbandsversammlung den geschuldeten Betrag mit zwei Prozent über dem Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

ABSCHNITT V

Ordnungsgewalt, Zwang

§ 30

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 31

Zwang

Anordnungen nach § 30 werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV NRW 2003 S. 156 / SGV NRW 2010) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt.

§ 32

Rechtsmittel

- (1) Anordnungen nach § 30 und Entscheidungen nach § 31 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Anordnungen nach § 30 und Entscheidungen nach § 31 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten für das Klageverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

ABSCHNITT VI

Dienstkräfte, Bekanntmachungen

§ 33

Dienstkräfte

Der Verbandsvorsteher kann für die Erledigung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Stellenplanes Dienstkräfte (Beschäftigte) einstellen.

§ 34

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit durch die Satzung und das Gesetz nichts anderes bestimmt ist, durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

ABSCHNITT VII

Aufsicht

§ 35

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Bezirksregierung Köln.
- (2) Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

§ 36

Geschäfte, die der aufsichtsbehördlichen Zustimmung bedürfen

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 300.000,- € hinausgehen
 - c) zu Verträgen mit dem Verbandsvorsteher und seinem Vertreter
 - d) zur Bestellung von Sicherheiten
 - e) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

ABSCHNITT VIII

Schlussvorschriften

§ 37

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt gemacht und treten mit Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist. Auf diese Bekanntmachung ist im Rhein-Sieg-Anzeiger hinzuweisen.